

## S7 Bundesombudsstelle

Gremium: Bundesvorstand, Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.10.2025

### Antragstext

- 1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:
- 2 Fasse den § 20 der Satzung des Bundesverbandes wie folgt neu:
- 3 § 20 Bundesombudsstelle (BOS)
  - 4 1. Die Bundesdelegiertenversammlung wählt auf Vorschlag eines Landesverbandes die zwei Ombudspersonen der Bundesombudsstelle. Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Geschlechts sein. Ihre Amtszeit entspricht der des Bundesvorstandes.
  - 5 2. Die Bundesombudsstelle gibt sich im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer Arbeitsweise. Die Bundesdelegiertenversammlung wählt für beide Ombudspersonen jeweils einen Stellvertreter.
  - 6 3. Die Ombudspersonen dürfen kein Amt im Bundesvorstand oder dem Bundesschiedsgericht innehaben und dürfen nicht ordentliche Mitglieder im Bundesausschuss, Angestellte dieser Organe oder diesen gegenüber in sonstiger Weise weisungsgebunden sein. Sie gehören weder dem Bundesvorstand noch dem Bundesausschuss an.
  - 7 4. Die Ombudspersonen dienen als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für die Mitglieder in Konfliktfällen sowie in Fällen von Belästigung oder Diskriminierung.
  - 8 5. Die Ombudspersonen sind zur Geheimhaltung der ihnen anvertrauten Sachverhalte verpflichtet und agieren nur in Absprache mit den Mitgliedern, die sie angerufen haben. Sie können nicht verpflichtet werden, Sachverhalte offenzulegen. Die Ombudspersonen erstatten dem Bundesausschuss in angemessen anonymisierter Weise über ihre Arbeit Bericht.
  - 9 6. Die Ombudspersonen können in entsprechenden Fällen zwischen Mitgliedern, gegenüber dem Bundesvorstand sowie den Landesvorständen als Mediatoren auftreten. Sie können in entsprechenden Fällen Handlungsempfehlungen für den Bundesvorstand, den Bundesausschuss, die Landesvorstände oder übrigen Gliederungen aussprechen. Die jeweiligen Organe sind dazu verpflichtet, sich mit den Handlungsempfehlungen zu befassen und über einen Beschluss derselben zu befinden.
  - 10 7. Soweit der Bundesvorstand, der Bundesausschuss oder die Landesvorstände Kenntnis von Sachverhalten im Aufgabenbereich der Ombudspersonen erlangen, sollen die Ombudspersonen hinzugezogen werden. Die Ombudspersonen können

36 den Bundesvorstand, den Bundesausschuss oder den Vorstand eines  
37 betroffenen Landesverbandes in Konfliktfällen anrufen.

- 38 8. Die Bundes-Ombudsstelle soll für die Bundesdelegiertenversammlung, die  
39 Gruppenvorsitzendenkonferenz sowie bei Bedarf für weitere Veranstaltungen  
40 des Bundesverbandes Veranstaltungsbezogene Vertrauenspersonen ("Awareness-  
41 Team") in Absprache mit dem Bundesausschuss benennen. Nimmt die Bundes-  
42 Ombudsstelle keine Benennungen vor, so fällt dies dem Bundesausschuss zu.  
43 Die Vertrauenspersonen sind bei Angelegenheiten nach Absatz 4 im Rahmen  
44 der betreffenden Veranstaltung dazu berechtigt, gegenüber dem  
45 Bundesvorstand Handlungsempfehlungen, insbesondere für Ordnungsmaßnahmen,  
46 auszusprechen, über die der Bundesvorstand unverzüglich zu befinden hat.  
47 Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundes-Ombudsstelle.

## Begründung

48 Entfällt